

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (SB/079/2014)

Sitzung am: 05.02.2014

Beschluss zu: V2653/13

**Gegenstand:**

**Außenbereichssatzung Nr. 442, Dresden-Bühlau Nr. 2, Quohrener Straße/Am Stallteich**

**Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet am Stallteich in Dresden-Bühlau eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Diese trägt die Bezeichnung: Außenbereichssatzung Nr. 442, Dresden-Bühlau Nr. 2, Quohrener Straße/Am Stallteich.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung entsprechend den Anlagen 1 und 2.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Entwurf zur Außenbereichssatzung Nr. 442, Dresden-Bühlau Nr. 2, Quohrener Straße/Am Stallteich, in der Fassung vom September 2013. (Anlage 2).
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt die Begründung zum Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 442, Dresden-Bühlau Nr. 2, Quohrener Straße/Am Stallteich, in der Fassung vom September 2013. (Anlage 3).
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt, die Außenbereichssatzung Nr. 442, Dresden-Bühlau Nr. 2, Quohrener Straße/Am Stallteich nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Dresden

  
Jörn Marx  
Vorsitzender

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (SB/064/2013)

Sitzung am: 27.03.2013

Beschluss zu: A0694/13

**Gegenstand:**

Aufstellung einer Ergänzungssatzung Außenbereich gemäß § 35 BauGB, Absatz 6, für das Flurstück 244/9 der Gemarkung Bühlau

**Beschluss:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für das Flurstück 244/9 der Gemarkung Bühlau eine Außenbereichssatzung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, Absatz 6, dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Außenbereichssatzung soll es sein, für das benannte Flurstück das Recht der Bebauung in der Form zu schaffen, dass auf dem Grundriss des dort ehemals vorhandenen, Anfang der 90-iger Jahre abgerissenen, Einfamilienhauses eine Wiedererrichtung ermöglicht wird.



Jörn Marx  
Vorsitzender